



2022.00382

LE CONSEIL D'ETAT DER STAATSRAT

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

GEMEINDE EMBD

Eingesehen

- das Auflagedossier „Gewässerraum Gemeinde Embd“ von November 2019 mit dem darin enthaltenen „Plan der Gewässerräume“ im Massstab 1:2'000, „Plan der Gewässerräume Mattervispa“ im Massstab 1:2'000 sowie dem „Datengrundlagen-Plan, Planbeilage B1“ im Massstab 1:20'000, „Querprofilplan, Planbeilage B2“ im Massstab 1:500, „Situationsplan der Abschnitte Theoretischer Gewässerraum, Planbeilage B3.1“ im Massstab 1:3'000 und „Situationsplan der Abschnitte Effektiver Gewässerraum, Planbeilage B3.2“ im Massstab 1:3'000, sowie den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Fliessgewässers und den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer, sowie dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 2020;
- das durch die Gemeinde Embd beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 10. Juni 2020 eingereichte Gesuch um Homologation;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) und die Art. 1, 2 und 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern vom 2. April 2014 (SGS 721.200);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Valais über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (17. Juli 2020),
 - ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (19. August 2020) (neu Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (30. Juli 2020),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (07. Juli 2020),
 - Dienststelle für Mobilität (06. Juli 2020),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (24. Juli 2020),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (15. Juli 2020);
- die Einverständniserklärung der Gemeinde Grächen vom 02.03.2020 sowie Töbel vom 05.03.2020 über die Ausscheidung des Gewässerraums im betroffenen Grenzgebiet;
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Embd befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Embd beantragt in ihrer Eingabe vom 15. Juni 2020 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Mattervispa, Tschöngbach, Chellilochgrabo, Schrejud Bach. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die unterschiedlichen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann. Dem Auflageprojekt lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Embd für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet, da diese ausserhalb des Siedlungsgebiets in teils bewaldetem Gebiet, teils im Sömmerungsgebiet liegen und kein Gewässerraumbedarf besteht.
- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien

abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass solche Grenzgewässer vorliegen. Die betroffenen Gemeinden (Grächen und Törbel) haben die Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.

- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Embd ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Plan der Gewässerräume“ im Massstab 1:2'000 sowie im „Plan der Gewässerräume Mattervispa“ im Massstab 1:2'000 von November 2019 abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Des Weiteren enthält das Auflageprojekt weitere Pläne („Datengrundlagen-Plan, Planbeilage B1“ im Massstab 1:20'000, „Querprofilplan, Planbeilage B2“ im Massstab 1:500, „Situationsplan der Abschnitte Theoretischer Gewässerraum, Planbeilage B3.1“ im Massstab 1:25'000 und „Situationsplan der Abschnitte Effektiver Gewässerraum, Planbeilage B3.2“ im Massstab 1:25'000 von November 2019) sowie ein Dossier «Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers und Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fließgewässer, ausgenommen die grossen Fließgewässer», welche dem Staatsrat nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2.4 Dem Auflageprojekt kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Als dann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. Im Auflageprojekt wird erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Plan der Gewässerräume“ im Massstab 1:2'000 sowie im „Plan der Gewässerräume Mattervispa“ im Massstab 1:2'000 und dem „Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum, Planbeilage B3.2“ im Massstab 1:3'000 abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Die ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (neu Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft) ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Fließgewässer eine Kontrolle durchgeführt.

Hinsichtlich Natur gibt die Dienststelle eine positive Vormeinung ab. Gemäss Vormeinung der Dienststelle quert der Schreijund Bach auf der Grenze zwischen Embd und Törbel ein nationales Biotop, nämlich das TWW-Objekt 7257, welches im Bericht nicht erwähnt wurde. Die Dienststelle hält fest, dass der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1a GSchV innerhalb von Schutzgebieten jedoch respektiert wird.

Hinsichtlich Gewässerraum gibt die Dienststelle eine positive Vormeinung ab.

Die Dienststelle hat insgesamt eine positive Vormeinung ohne Auflagen oder Bedingungen abgegeben.

- 3.2 Die Dienststelle für Raumentwicklung hält fest, dass keine Reduktionen des Gewässerraums aufgrund dicht überbauter Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV beantragt werden.

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung mit Auflage abgegeben. Diese wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.3 Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener

Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend Gewässer hält die Dienststelle fest: Die Mattervispa liegt, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich Au (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).

Der unterste Teil des Tschongbachs, für den ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, liegt in einer Grundwasserschutzzone S3.

Die Festlegung des Gewässerraums dient gemäss Art. 36a GSchG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutz von Hochwasser und der zulässigen gewässerschutzkonformen Nutzung.

Betreffend belastete Standorte weist die Dienststelle auf Folgendes hin:

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthält kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Der Kataster ist eine Dienstleistung des Kantons und nach bestem Wissen erstellt worden. Er kann nicht garantieren, dass ein Grundstück unbelastet ist.

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.4 Die Dienststelle für Mobilität hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.
- 3.5 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat eine positive Vormeinung mit Auflage abgegeben. Diese wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.
- 3.6 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft hat eine positive Vormeinung abgegeben und keine weiteren Bemerkungen formuliert.
- 3.7 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere hat keine Bemerkungen abgegeben.

4. Abschliessende Beurteilung

- 4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).
Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).
Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Embd die Festlegung der GWR folgenden Gewässer: Mattervispa, Tschongbach, Chellilochgrabo, Schrejund Bach.
- 4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat.
Gemäss Vormeinung der ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft quert der Schrejund Bach auf der Grenze zwischen Embd und Törbel ein nationales Biotop, nämlich das TWW-Objekt 7257, welches im Auflagedossier nicht erwähnt wird. Der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1a GSchV innerhalb von Schutzgebieten wird jedoch respektiert.
- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
 - a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der Gewässerraum eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern:

- a. die natürliche Gerinnesohlenbreite;
- b. die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
- c. den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
- d. den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.

- 4.4 Der gemäss diesen Bestimmungen berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Tschongbach: TSC3 = 14.5 m

Schreijund Bach: SB1 = 11 m

Chellilochgrabo: CHEL2 = 11 m

Mattervispa (Breite gemäss Verordnung 721.200, Art 3):

MAV1 = 44.5 m, MAV2 = 24.5 m, MAV3 = 46.5 m

- 4.5 Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die genannten Gewässer weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische Gewässerraum für die genannten Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden Gewässerraum entspricht. Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 4.6 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a Abs. 4 GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sind in jedem Fall die überwiegenden Interessen, die mit den bundesrechtlichen Zielsetzungen des Gewässerraums verknüpft sind, zu berücksichtigen und führen gegebenenfalls dazu, dass der vordefinierte Gewässerraum entsprechend zu vergrössern ist.

Eine solche Erweiterung des Gewässerraums wird im Auflagedossier nicht beantragt.

- 4.7 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sieht ebenso vor, dass die Breite des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird keine Reduktion des Gewässerraums beantragt.

- 4.8 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Embd zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der „**Plan der Gewässerräume**“, Plan Nr. D30023_5_1, im Massstab 1:2'000 von November 2019 und der „**Plan der Gewässerräume Mattervispa**“, Plan Nr. D30023_5_2, im Massstab 1:2'000 von November 2019, welche die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Embd (Mattervispa, Tschongbach, Chellilochgrabo, Schrejund Bach) festlegen, werden genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Embd auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

Dienststelle für Raumentwicklung:

Der Gewässerraum ist gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

Dienststelle für Umwelt:

Der Gewässerraum ist gemäss dem Technischen Bericht und den Planunterlagen vom November 2019 vom Büro Geoformer umzusetzen.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel angebracht werden. Für die Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, ist zudem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 6 m breiten und von Dünger innerhalb eines 3 m breiten begrünten Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern verboten. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Begründung: Art. 41c GSchV, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 ChemRRV, Art. 21 und Anhang 1 Ziff. 9.6 DZV.

Dienststelle für Mobilität:

Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Dienststelle für Landwirtschaft:

Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

3. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).

4. Die Gemeinde Embd übermittelt der Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) die Daten in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
5. Die Gemeinde Embd wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
6. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

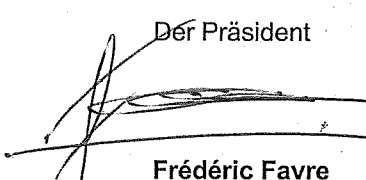
Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 761.-- (Gebühren Fr. 753.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

- 2. Feb. 2022

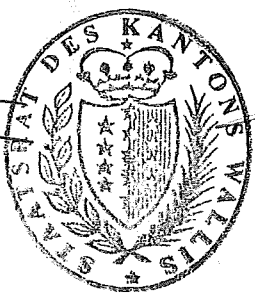
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Frédéric Favre



Der Staatskanzler



Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: 10. Feb. 2022

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Embd (inkl. Pläne)
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Naturgefahren (inkl. Pläne)
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)